



Softwareverkäufe ins Ausland

- Zollrechtliche und umsatzsteuerliche Behandlung -

Einleitung

1. Bewertung von Software

2. Außenwirtschaftsrecht/Exportkontrolle

3. Zollrecht

4. Intrahandelsstatistik

5. Umsatzsteuer

Einleitung:

Die Behandlung von Softwareverkäufen in das Ausland stellt Unternehmen vor zahlreiche Probleme. Zu beachten sind neben umsatzsteuerlichen Fragestellungen auch Vorschriften des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie der Statistik.

1. Bewertung von Software:

Die Bewertung von Software richtet sich nach den Vorschriften über den Zollwert. Bislang wurde beim Import in die Europäische Union Software nur mit dem Wert des Datenträgers bewertet. Diese besonderen Bewertungsvorschriften (Art. 167 Zollkodex-DVO) wurden im März 2002 (VO-EG 444/02, Amtsblatt EG L 68/11) aufgehoben. Jetzt gilt als Bemessungsgrundlage für den Zollwert der Wert der Datenträger **und** der darauf enthaltenen Software. Der Wert der Software bemisst sich nach dem Transaktionswert, das ist der in Rechnung gestellte Betrag.

Die Änderung des Zollwertes hat keine Auswirkung auf Zollzahlungen, da die Datenträger zollfrei sind, wohl aber auf die Verpflichtung zur Abgabe einer Zollanmeldung und zur Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer. Die Abgabe einer Einfuhranmeldung ist ab einem Statistischen Wert von 1.000,- Euro erforderlich und durch die Änderung der Vorschrift schnell erreicht. Auch für die Ausfuhr ist die Abgabe einer Ausfuhranmeldung ab 1.000,- Euro erforderlich.

2. Außenwirtschaftsrecht/Exportkontrolle:

Der Export von Software muss **in einzelnen Fällen** vorher genehmigt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Software von der Ausfuhrliste erfasst ist. Wenn beispielsweise eine Werkzeugmaschine aufgrund ihrer technischen Merkmale ausfuhr-genehmigungspflichtig ist, dann ist auch die zugehörige Steuerungssoftware ge-
nehmigungspflichtig. Dies gilt dann auch für nachträglich gelieferte Softwarean-
passungen. Frei erhältliche und allgemein zugängliche Software (Standardsoftware) wird in der in der Ausfuhrliste enthaltenen "Allgemeinen Software-Anmerkung (ASA)" von Kontrollen freigestellt. Für Software mit Verschlüsselungstechnologien gelten be-
sondere Regeln. Der Wert der Software entspricht dem neuen Zollwertbegriff, also Wert des Datenträgers und der Software.

Jede Art der Übermittlung von Software (auf Datenträger oder elektronisch) unterliegt denselben Überwachungsvorschriften (§4b AWV). Neben den normalen Export-
kontrollvorschriften müssen Embargos beachtet werden. Die Rechtsgrundlagen und die Ausfuhrliste in der jeweils aktuellen Fassung sind im Internet beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter <http://www.bafa.de> abrufbar.

Es sollte beachtet werden, dass neben den europäischen Vorschriften auch Be-
schränkungen durch die US-amerikanischen Reexportvorschriften bestehen können. Häufig wird die Weiterlieferung von Betriebssystemen (Windows, Unix) in bestimmte
Länder (u.a. Iran, Irak, Nordkorea, Kuba) bereits durch die amerikanischen Hersteller
untersagt.

3. Zollrecht:

Software gilt im Zollrecht nicht als Ware, sie unterliegt folglich auch keinen Zöllen. Dies gilt aber nicht für die Datenträger, auf denen sie sich befindet, diese werden ver-
zollt. Um die Zollzahlungen zu begrenzen, ist es empfehlenswert, auf der begleitenden
Handelsrechnung den Wert des Datenträgers (CD-ROM, DVD) und den Wert der
Software **getrennt auszuweisen**. Dies ermöglicht den ausländischen Zollver-
waltungen, nur den wertmäßig unbedeutenden Datenträger zu verzollen. Es müssen
beide Werte auf der Rechnung enthalten sein. Die Zollsätze im Bereich der Informati-
onstechnologie und damit auch der Datenträger sind durch das ITA-Übereinkommen
bei den wichtigsten internationalen Handelspartnern mit Beginn des Jahres 2000 auf
null gesenkt worden (publiziert im Amtsblatt der EG L155 vom 12. Juni 1997). Da dies
weltweit nicht einheitlich gehandhabt wird, sollten die Werte nach wie vor getrennt
ausgewiesen werden.

4. Intrahandelsstatistik:

Innergemeinschaftliche Softwareumsätze sind grundsätzlich auch im Rahmen der
Intrahandelsstatistik zu melden, wenn für den Transfer physische Datenträger ver-
wendet werden und es sich um Standardsoftware handelt. In der Praxis heißt das,

dass für Softwareerzeugnisse, die umsatzsteuerrechtlich als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen zu behandeln sind (vgl. Nr. 5), auch Intrastatmeldungen abgegeben werden müssen. Meldepflichtig sind Unternehmen, deren innergemeinschaftliche Warenversendungen im Jahr einen Wert von 300.000,- Euro überschreiten.

5. Umsatzsteuer:

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Softwareüberlassung hängt zum einen vom **Vertriebsweg** ab, zum anderen von der Einordnung der Software als **Standardsoftware** oder **nicht standardisierter Software**, die speziell nach den Anforderungen des Anwenders erstellt wird oder die eine vorhandene Software den Bedürfnissen des Anwenders individuell anpasst.

Wird Software auf elektronischem Weg (z. B. Internet überlassen), ist unabhängig von der Einordnung als Standard- oder Individualsoftware umsatzsteuerlich immer von einer sogenannten sonstigen Leistung auszugehen. Wird die Software hingegen auf einem Datenträger (z. B. CD-ROM oder DVD) zur Verfügung gestellt, ist nach der Art der Software zu unterscheiden. Für Individualsoftware ist auch hier von einer sogenannten sonstigen Leistung auszugehen. Für Standardsoftware ist in diesem Fall hingegen von einer Lieferung auszugehen. Es gilt damit folgende Einordnung:

Vertriebsweg	Standardsoftware	Individualsoftware
Datenträger, z. B. CD-ROM, DVD	Lieferung	Sonstige Leistung
Elektronisch, z. B. Internet	Sonstige Leistung	Sonstige Leistung

Für die umsatzsteuerliche Behandlung der ins Ausland übermittelten Software folgt hieraus Folgendes:

• **Lieferung:**

(1) Europäische Union: Wird innerhalb der EU Standardsoftware auf einem Datenträger geliefert, sind bei Lieferungen zwischen **Unternehmern** die hierfür allgemein geltenden Grundsätze für innergemeinschaftliche Lieferungen anzuwenden. Das heißt, die Lieferung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen innergemeinschaftlich steuerfrei erfolgen. Die Rechnungsstellung ist dann ohne Mehrwertsteuerausweis möglich.

Wird die Software einem **Nichtunternehmer/ Privatperson** überlassen, hängt die umsatzsteuerliche Behandlung davon ab, ob die Privatperson den Datenträger in Deutschland einkauft bzw. abholt. In diesem Fall ist der Umsatz in Deutschland

steuerbar und mit deutscher Mehrwertsteuer zu berechnen. Wird der Datenträger dagegen ins Gemeinschaftsgebiet versendet, ist für die Lieferung bis zum Überschreiten einer von dem jeweiligen Land, in das die Lieferung erfolgt, festgelegten Lieferschwelle regelmäßig ebenfalls von einem in Deutschland steuerbaren Umsatz auszugehen. D.h. es ist mit deutscher Mehrwertsteuer zu fakturieren. Ab Überschreiten der Lieferschwelle verlagert sich die Steuerbarkeit jedoch in den anderen Mitgliedstaat mit der Folge, dass die Mehrwertsteuer dieses Landes in Rechnung zu stellen ist und dort gegebenenfalls eine Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken zu erfolgen hat. Zollrechtliche Besonderheiten sind bei Lieferungen innerhalb der EU nicht zu beachten.

(2) Drittland: Wird die Ware an einen im Drittland ansässigen Empfänger geliefert, gelten die allgemeinen Grundsätze für Ausfuhrlieferungen, d.h. die Lieferung kann regelmäßig als steuerbefreite Ausfuhrlieferung erfolgen. Zu den zollrechtlichen Besonderheiten vgl. oben.

• **Sonstige Leistung:**

Ist die Softwareüberlassung aufgrund der vorstehenden Einordnung als sonstige Leistung anzusehen, liegt der Leistungsort bei der Überlassung der Software an einen **Unternehmer** dort, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Das heißt, die Leistung ist nicht in Deutschland, sondern im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers steuerbar. Die Rechnungsstellung kann damit regelmäßig ohne deutsche Mehrwertsteuer erfolgen.

Erfolgt die Leistung an einen **Nichtunternehmer/Privatperson**, ist danach zu unterscheiden, ob die Person innerhalb der EU oder im Drittland ihren Wohnsitz hat. Ist diese in der EU ansässig, so ist die Leistung in Deutschland steuerbar. Das heißt, die Rechnungsstellung muss mit deutscher Mehrwertsteuer erfolgen. Ist die Person im Drittland ansässig, so ist die Leistung im Drittland steuerbar. In diesem Fall fällt keine deutsche Mehrwertsteuer an. Es gelten die Regelungen des jeweiligen ausländischen nationalen Steuerrechts.